

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

Eine Schadloshaltung für einen unverschuldeten Gehührenaussfall kann in allen hierfür in Betracht kommenden Fällen gewährt werden (§ 26).

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Amtsstellen mit festem
Gehalt und mit freier
Behaltsfestsetzung.

§ 37.

Beim Inkrafttreten dieser Behaltsordnung rücken diejenigen Beamten, für deren Amtsstellen in dem anliegenden Behaltstarif ein fester Gehalt vorgesehen ist, sofort in diesen ein.

In den Bezügen der Beamten auf Stellen mit freier Behaltsfestsetzung tritt aus Anlaß der neuen Behaltsordnung eine Änderung nicht ein.

Letzte Zulagen auf Grund
des alten Tarifs.

§ 38.

Jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält beim Inkrafttreten dieser Behaltsordnung die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifs auf den erwähnten Zeitpunkt ergibt, und zwar bis zur Grenze des im neuen Tarif für seine Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts. Bei Verwilligung dieser Zulagen oder Teilzulagen ist nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zu verfahren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Behaltsordnung schon im bisherigen Höchstgehalt ihrer Amtsstelle befunden haben, erhalten gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehalts eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Tarifs, jedoch nur bis zur Höhe eines Zulagebetrags.

Für sämtliche beim Inkrafttreten des neuen Tarifs vorhandenen Beamten, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Zulage erhalten haben, beginnt mit diesem Zeitpunkt der Lauf der Zulagefrist aufs neue.

§ 39.

Außerordentliche Gehalts-
aufbesserung.

Alle Beamten, für deren Amtsstellen im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgesehen sind, erhalten ferner beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung als außerordentliche Gehaltsaufbesserung eine für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehene ordentliche Zulage, mindestens aber den Betrag von 100 M. Die weiblichen Beamten, sofern sie im Gehaltstarif nicht besonders aufgeführt sind, erhalten diese Gehaltsaufbesserung zu drei Vierteln, wobei die sich ergebenden Beträge auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden sind.

Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten diese außerordentliche Zulage anstelle der Beförderungszulage.

Sofern durch die ordentliche Zulage nach § 38 und diese außerordentliche Zulage ein Beamter den für seine Amtsstelle im neuen Tarif vorgesehene Mindestgehalt noch nicht erreicht, wird ihm dieser anstelle der beiden Zulagen gewährt.

Die Verwilligung der außerordentlichen Gehaltszulage ist als solche nur innerhalb des neuen tarifmäßigen Höchstgehalts zulässig. Insoweit die außerordentliche Zulage allein, also ohne die Zulage nach § 38, zu einer Überschreitung des neuen Höchstgehalts führen würde, wird sie als künftig wegfallende, keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage gewährt. Diese fällt bei einer späteren Beförderung des Beamten nach Maßgabe des Anfalls von Zulagen (§§ 11 und 14) weg.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Zulage wird der Fristenlauf für die ordentliche Zulage nicht beeinflusst.

§ 40.

Wahrung erworbener
Gehaltsansprüche.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs bleiben die Ansprüche der Beamten auf den erdienten Gehalt und Einkommensanschlag sowie auf das bisherige Wohnungsgeld gewahrt.

Hat ein Beamter den neuen Höchstgehalt seiner bisherigen oder der ihm beim Inkrafttreten des neuen Tarifs

zu übertragenden Amtsstelle ausnahmsweise schon überschritten, so wird ihm der erdiente Gehalt belassen und der den neuen Höchstgehalt überschreitende Teil desselben bei etwaiger späterer Beförderung auf die dann anfallenden Zulagen (§§ 11 und 14) aufgerechnet.

Die außerordentliche Zulage nach § 39 wird auch den Beamten, auf welche die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes zutreffen, gewährt und zwar nach § 39 Absatz 4 in Gestalt einer Dienstzulage.

Einreihung in den neuen Gehaltstarif. § 41.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs sind die durch ihn gebotenen anderweitigen Einreihungen der Beamten in seine neuen Abteilungen und Ordnungszahlen alsbald vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß eine Beamtengruppe, die bisher in eine Ordnungszahl des Tarifs eingereiht war, nunmehr auf mehrere Gehaltsklassen zu verteilen ist, und zwar auch dann, wenn ein Teil der Beamtengruppe in eine nachfolgende Tarifabteilung versetzt werden muß.

Nur insoweit einzelne Beamte über die im neuen Tarif dafür vorgesehene Zahl hinaus schon in einer höheren Gehaltsklasse oder auf einer dieser höheren Gehaltsklassen des neuen Tarifs entsprechenden Amtsstelle sich befinden, können sie beim Vorliegen dringender Gründe ausnahmsweise in die ihrer bisherigen Einreihung entsprechende höhere Gehaltsklasse aufgenommen werden. Bei allen folgenden Neuanstellungen aus der betreffenden Beamtengruppe ist aber auf die Herbeiführung der für diese Stellen vorgesehenen Verteilung auf die verschiedenen Gehaltsklassen Bedacht zu nehmen.

Beförderungszulagen während der Übergangszeit. § 42.

Wird ein Beamter innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs in eine höhere Gehaltsklasse versetzt, die erst durch den neuen Tarif errichtet

worden ist, oder wird ihm eine Amtsstelle übertragen, die durch den neuen Tarif in eine höhere Abtheilung eingereiht worden ist, so unterbleibt die Verwilligung der geordneten Beförderungszulage insoweit, als der Beamte dadurch mit Hinzurechnung der nach § 39 gewährten außerordentlichen Zulage eine größere Gehaltserhöhung erfahren würde, als wenn er beim Inkrafttreten des neuen Tarifs sogleich auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wäre.

Dasselbe gilt für Beamte, die innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des neuen Tarifs wiederholt auf eine höhere Amtsstelle in einer Tarifabteilung versetzt werden, der sie früher schon einmal angehört haben. Erfolgt die wiederholte Beförderung eines solchen Beamten, der nur infolge des neuen Tarifs auf eine geringere Amtsstelle versetzt worden war, nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Tarifs, so wird die geordnete Beförderungszulage voll gewährt (§ 14 Absatz 2). In allen diesen Fällen wird stets wenigstens der tarifmäßige Mindestgehalt der neuen Amtsstelle bei der Beförderung verwilligt.

§ 43. Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

Etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als etatmäßige Beamte, und zwar ihre Gehaltsansprüche und Anwartschaften auf Gehaltserhöhung nach dem bisherigen Gehaltstarif mit der Maßgabe gewahrt, daß der für ihre Stellen bisher vorgesehene Höchstgehalt oder feste Gehalt um zehn vom Hundert erhöht wird.

Als außerordentliche Aufbesserung erhalten diese Beamten eine Zulage nach dem bisherigen Gehaltstarif. Beamte mit festem Gehalt treten sogleich in den um zehn vom Hundert erhöhten Gehalt ein (Absatz 1).

§ 44. Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

Beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs wird der Einkommensanschlag der in diesem Zeitpunkt vor-

handenen, aus dem Volksschuldienst als Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- oder Musiklehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten übernommenen Volksschulhauptlehrer unter Zugrundelegung der Sätze des bisherigen Gehaltstarifs auf den Betrag festgesetzt, den diese Beamten erreicht hätten, wenn sie vom Zeitpunkt ihrer Anstellung als Volksschulhauptlehrer an in einer der Stellungen der bezeichneten Art verwendet gewesen wären.

Ein diesen Einkommensanschlag überschreitender bisheriger Einkommensbezug wird als Dienstzulage weitergewährt, die jedoch nach und nach mit denselben Beträgen in Wegfall kommt, in welchen den Beamten ordentliche Zulagen verwilligt werden.

Der Höchstgehalt der Stellen der Beamten nach dem neuen Gehaltstarif darf in keinem Fall überschritten werden.

**Änderungen in Bezug von
Wohnungsgeld.**

§ 45.

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1902, betreffend das Wohnungsgeld, werden beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung aufgehoben.

Die nach § 3 des genannten Gesetzes gewährten Dienstzulagen fallen in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen.

**Wegfall bisheriger Dienst-
zulagen.**

§ 46.

Die Dienstzulagen, die bisher für bestimmte Amtsstellen durch den Gehaltstarif oder den Staatsvoranschlag vorgesehen waren, aber im neuen Tarif oder als budgetmäßige Dienstzulagen über die Übergangszeit hinaus nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Betrag aufrecht erhalten sind, fallen nach Inkrafttreten des neuen Tarifs mit dem in Absatz 3 gemachten Vorbehalte nach und nach weg.

Für diejenigen Beamten, die beim Inkrafttreten des neuen Tarifs auf gleichartigen Stellen verbleiben, werden die Dienstzulagen innerhalb des neuen Höchstgehalts ihrer Amtsstellen (§ 23 Satz 2) zurückgezogen. Bei denjenigen

Beamten, die aus Anlaß des Inkrafttretens des neuen Tarifs in eine höhere Tarifabteilung eingereiht werden, fallen die Dienstzulagen jedesmal im hälftigen Betrage der später anfallenden Zulagen, jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der neuen Stelle fort.

Die Zurückziehung dieser sowie der in § 45 Absatz 2 genannten Dienstzulagen unterbleibt, wenn und insoweit der neue Höchstgehalt des Beamten seine Bezüge an Gehalt und Dienstzulagen unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht um mehr als die nach § 39 zu gewährende außerordentliche Zulage übersteigt. Der innerhalb dieser Grenze verbleibende Betrag ist als budgetmäßige Dienstzulage fernerhin zu bewilligen, bis der Fall des § 21 Absatz 3 oder der Anfall späterer Zulagen (§§ 11 und 14) ihre Zurückziehung rechtfertigt.

§ 47.

Wegfall von bisherigen wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanschlags.

Wandelbare Bezüge und Naturalbezüge, die bisher Beamten als Bestandteile des Einkommensanschlags verliehen waren und im neuen Tarif als solche nicht mehr aufrecht erhalten sind, fallen innerhalb des auf der betreffenden Amtsstelle nach dem bisherigen Tarif höchstens erreichbaren Einkommensanschlags weg und werden solange und insoweit für die beteiligten Beamten als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen.

§ 48.

Vorübergehende Bewilligung von Dienstzulagen bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Wenn ein Beamter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf Stellen der Abteilungen J und K des neuen Gehaltstarfs sich in seinen Bezügen um mehr als fünf vom Hundert seiner bisherigen Vergütung verschlechtern würde, so kann ihm zur Ausgleichung eine Dienstzulage bis zur Höhe des die Grenze von fünf vom Hundert übersteigenden

Ausfalles bewilligt werden. Erfolgt die Übernahme in die etatmäßige Stellung unmittelbar aus dem Arbeiterverhältnis, so sind bei der Berechnung des Ausfalles die Pflichtbeiträge für die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung in Abzug zu bringen, die der Beamte unmittelbar vor der etatmäßigen Anstellung zu entrichten hatte. Die Dienstzulage fällt in dem Maße weg, als ordentliche Zulagen anfallen. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Beamte, die bis Ende 1913 erstmals etatmäßig angestellt werden.

**Inkrafttreten des Gesetzes
und einmalige Zuwendung
an die Beamten.**

§ 49.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft; gleichzeitig treten die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und das Nachtragsgesetz hierzu vom 9. Juli 1894 außer Kraft.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die zu dieser Zeit in Dienst befindlichen Beamten, für deren Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, eine einmalige Zuwendung in Höhe des hälftigen, gegebenenfalls aufzurundenden Betrags der außerordentlichen Zulage gemäß § 39 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Beamte, die erst nach dem 1. Januar 1908 etatmäßig angestellt worden sind, erhalten diese einmalige Zuwendung in dem der Dauer ihrer etatmäßigen Anstellung entsprechenden Teilbetrage.

Vollzug.

§ 50.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.